

Gemeindekanzlei

Grosse Kirchgasse 23, Postfach, 5507 Mellingen Telefon 056 481 88 20 Fax 056 481 88 33 E-Mail gemeindekanzlei@mellingen.ch

Internet www.mellingen.ch

Mellingen, 30. Juni 2023

Runder Tisch zum Thema Gemeindeordnung - Revision 2023

Rathaus Mellingen, Ratsstube

Freitag, 30. Juni 2023, 07.15 – 08.30 Uhr

Anwesend:

- Schaeffer Györgyi, Frau Gemeindeammann
- Herzig Silvan, Gemeinderat
- · Koch Hans Peter, Präsident «Die Mitte»
- Treichler Peter
- Imboden Urs, Präsident Gewerbeverein
- Rubi Martin
- Probst Erich, Gemeindeschreiber a.i.

Ausgangslage

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2023 schlug Hans Peter Koch einen «Runden Tisch» vor, um die an der Gemeindeversammlung zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesene teilrevidierte Gemeindeordnung zu besprechen.

Die Teilnehmer des runden Tisches werden mit einer Matrix mit Angaben verschiedener

- Aargauer Gemeinden mit Altstadt
- · Gemeinden aus der Gegend

bedient. Darauf sind die relevanten Angaben und Zahlen zu deren Gemeindeordnung-Bestimmungen erfasst.

Diskussion und Vorschläge zu Handen der Gemeindeversammlung vom 30.11.2023

I. Behörden und Kommissionen

Der Gemeinderat wird als Stadtrat und der Gemeindeammann als Stadtpräsident, der Vizeammann als Vize-Stadtpräsident bezeichnet.

II. Referendum

Rund 100 Gemeinden haben 10% in ihrer Gemeindeordnung. Die Ortspartei «Die Mitte» ist überwiegend der Meinung, dass 10% richtig seien. Dem schliesst sich das Gremium an.

III. Zuständigkeiten, Kompetenzsumme

Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Variante war zu wenig gut abgestützt. Es bräuchte zuerst ein Konzept. Zudem ist die Finanzkommission nur ein Kontrollorgan ohne Entscheidbefugnis. Sie kann somit nicht als zustimmendes Organ beigezogen werden.

Vorliegend wurde offensichtlich die Version der Gemeinde Neuenhof übernommen. Zofingen und Brugg kennen ähnliche Formulierungen. Im Moment besteht für Mellingen angesichts der finanziell angespannten Situation jedoch keine Dringlichkeit nach einer Erhöhung der Kaufkompetenz. Bei Bedarf kann ein Vorkaufvertrag abgeschlossen und das Kaufgeschäft der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden. Das dauert etwas länger, aber das ist in Kauf zu nehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Immobilienbesitzer mit den geplanten Massnahmen in der Altstadt ihre Liegenschaften nach und nach von sich aus aufwerten wollen.

Ziff. V. Zuständigkeiten soll nicht revidiert werden.

Es bleibt bei einem Betrag von CHF 500'000.00 pro Jahr.

IV. Veröffentlichungen

Der heute geltende Text «Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lokalanzeiger der Gemeinde (Reussbote)» soll neu wie folgt lauten:

«Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im lokalen Printmedium, auf der Webseite und im Newsletter der Stadt Mellingen.»

Begründung: Es wäre durchaus möglich, dass der «Reussbote» sich in absehbarer Zeit mit einem anderen Printmedium zusammenschliesst und nicht mehr unter diesem Titel firmiert. Somit ist es vertretbar, den «Reussboten» nicht namentlich zu erwähnen, aber auf das «lokale Printmedium» zu verweisen.

* * * * *

Die am runden Tisch Teilnehmenden erachten die vorerwähnten Anpassungen in der Gemeindeordnung von Mellingen als vertretbar und ausgewogen.

Fazit

Die vorgeschlagenen Änderungen (bzw. Ziff. V. Zuständigkeiten keine Änderungen) werden dem Gemeinderat unterbreitet und an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023 nochmals traktandiert.

Für die Aktennotiz:

Erich Probst Gemeindeschreiber a.i.

Kopie an

- Teilnehmende (per E-Mail)
- Gemeinderat